

Satzung

der Narrenzunft Haigerloch e.V.

vom 10. Mai 1985 in der Fassung vom 12.05.2017

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein – im folgenden „Zunft“ genannt - trägt den Namen „Narrenzunft Haigerloch e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
- (2) Die Zunft hat ihren Sitz in Haigerloch.
- (3) Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der Zunft - mit ihren närrischen Gruppen der Maskenträger und der Bräutelgesellschaft - ist die Erhaltung, Förderung und Pflege der historischen Narrenbräuche und Masken, die aufgrund der Überlieferung alte Tradition in der Stadt Haigerloch sind.

Hierzu gehören Bräuche wie

- a) das Häsauslufta am Dreikönigstag
- b) die Kinderfasnacht am „Auseliga Dauschtig“
- c) Narrenumzüge
- d) die Durchführung des historischen Bräuteln im 4-jährigen Turnus
- e) Zunftabende
- f) das Fasnachtsverbrennen am Fastnachtdienstag.

- (2) Dabei verfolgt die Zunft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gesellige Veranstaltungen dürfen im Vergleich zum gemeinnützigen Zweck entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung stets nur von untergeordneter Bedeutung sein.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Einzelne Personen können sich als Gast an 1 bis 2 Veranstaltungen der Zunft beteiligen ohne Mitglied zu sein. Eine weitere Beteiligung erfordert die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme muß eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben werden. Der Narrenrat hat das Recht eine Mitgliedschaft abzulehnen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitgestaltung und Ausübung närrischer Aktivitäten auf der Grundlage des örtlichen Fasnachtsbrauchtums und im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten.

(3) Die Mitglieder sind aufgefordert, die Zunft in der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen und traditionellen Zielsetzung mit allen Kräften zu unterstützen. Alle Mitglieder, insbesondere die Aktiven, verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums. Sie sind gehalten, die von der Zunft geforderte Disziplin und Ordnung im vollen Umfang zu wahren.

(4) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die vom Narrenrat festgelegte Häs- und Umzugsordnung einzuhalten.

(5) Als aktive Mitglieder zählen sämtliche Mitglieder, die innerhalb der letzten 4 Jahre mindestens einmal an einer Veranstaltung der Narrenzunft teilgenommen haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) freiwilligen Austritt; der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam

c) Ausschluß aus der Zunft.

Über den Ausschluß entscheidet der Narrenrat. Der Ausschluß kann erfolgen:

1. bei Verstößen gegen diese Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Zunftorgane,

2. bei Schädigung der Interessen der Zunft,

3. bei mehrmaligen groben Verstößen gegen die Häs- und Umzugsordnung,

4. bei Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung.

(2) Der Ausschluß aus der Zunft erfolgt schriftlich mit sofortiger Wirkung. Gegen den Entscheid auf Ausschluß ist die Berufung mit schriftlicher Begründung zur nächsten Hauptversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb von vier Wochen nach Ausschließungsbeschluss beim Narrenrat zu Händen des Zunftmeisters eingereicht werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an die Zunft. Eventuelle mit der Zunft bestehende Abmachungen und Verträge gelten mit dem Tage des Ausschlusses als gekündigt.

5 Beiträge

- (1) Die Zunft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Festsetzung der Beitragshöhe und der Zahlungsweise erfolgt auf Vorschlag vom Narrenrat durch die Hauptversammlung.
- (2) Zur Bestreitung von besonderen und außerordentlichen Ausgaben können auf Antrag des Narrenrats von der Hauptversammlung Sonderumlagen beschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Herbstversammlung
- c) der Narrenrat
- d) der Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist neben allen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
 - b) die Erteilung der Entlastung
 - c) die Wahlen und evtl. die Abberufung des Vorstandes, der Narrenräte und der Kassenprüfer
 - d) alle Zunftangelegenheiten wie sie im Einzelfall vom Vorstand oder vom Narrenrat wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung vorgelegt werden
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Zunftauflösung.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haigerloch ein. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Leitung der Hauptversammlung hat der Zunftmeister. Sind der Zunftmeister und sein Stellvertreter verhindert, so wählt die Hauptversammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf in der Hauptversammlung der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

(6) Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern

- a) den Vorstand und
- b) die weiteren Narrenratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren;
- c) zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr.

(7) Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen. Als Protokollführer fungiert in der Regel der Zunftschreiber.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der Narrenrat dies beschließt oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluß oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, ist der Narrenrat berechtigt, die außerordentliche Hauptversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Hauptversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur eine Woche.

§ 8 Herbstversammlung

Die Herbstversammlung findet im Zeitraum Oktober bis November eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie dient hauptsächlich der Vorbereitung der kommenden Fasnacht. Bezüglich Abstimmungen gelten dieselben Bestimmungen wie in § 7 Abs.5.

§ 9 Narrenrat

(1) Der Narrenrat besteht aus

- a) dem Zunftmeister (1. Vorsitzender)
- b) dem Vizezunftmeister (2. Vorsitzender)
- c) dem Säckelmeister (Kassier)
- d) dem Zunftschreiber (Schriftführer)
- e) dem Maskenmeister
- f) dem Vertreter der Bräutelgesellschaft
- g) weiteren fünf bis neun Beisitzern.

Personalunion ist für maximal zwei Ämter möglich.

Hinzu kommt ein weiterer Vertreter der Bräutelgesellschaft ohne Stimmrecht, den die Bräutelgesellschaft aus ihren Reihen bestimmt.

(2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Narrenrat die Grundsätze und Leitlinien der Zunftarbeit zu bestimmen und den Vorstand in allen Zunftangelegenheiten zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der weiteren Beisitzer erfolgt durch den Narrenrat.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen und zwar formlos ohne Einhaltung einer bestimmten Frist. Der Narrenrat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Narrenratsmitglieder dies schriftlich beantragen. Der Narrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Leitung von Narrenratssitzungen obliegt dem Vorstand.

(4) Die Narrenratsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie führen ihre Ämter bis zu den Neuwahlen weiter.

(5) Scheidet ein Narrenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Narrenrat einen Nachfolger bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einsetzen. In der folgenden Hauptversammlung wird dann ein Nachfolger für das ausgeschiedene Narrenratsmitglied gewählt. Diese Regelung gilt nicht für die beiden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand der Zunft im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister und der Vizezunftmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weitere Funktion der Zunft wahrzunehmen. Im Innenverhältnis ist der Vizezunftmeister verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Zunftmeisters Gebrauch zu machen.

(2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegen dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Narrenrat ganz oder teilweise einzelnen Narrenratsmitgliedern übertragen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Kassenführung des Säckelmeisters zu prüfen und das Ergebnis der Hauptversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrungen

Der Narrenrat beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern u.ä. Einzelheiten sind in einer vom Narrenrat erlassenen Ehrenordnung festgelegt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich mindestens acht Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen der Zunftzwecke bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung.
- (3) Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (4) In der Herbstversammlung können keine Satzungsänderungen vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung der Zunft

- (1) Die Auflösung der Zunft kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich dem Zweck der Auflösung der Zunft dient. Für die Auflösung der Zunft müssen mindestens 2/3 aller erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Zunftvermögen fällt der Stadt Haigerloch zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung, Förderung und Pflege der historischen Narrenbräuche und Masken, die aufgrund der Überlieferung alte Tradition in der Stadt Haigerloch sind, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Häs- und Umzugsordnung

der Narrenzunft Haigerloch e. V.

vom 10. Mai 1985 in der Fassung vom 11. Mai 2001

§ 1 Allgemeines

Die Hästräger sind nach § 3 Abs.3 und 4 der Zunftsatzung verpflichtet, die nachstehenden Regelungen zur Kleidung und Ausrüstung der einzelnen Narrengruppen der Zunft sowie zur Umzugsordnung einzuhalten. Das Tragen des Häs außerhalb der Fasnetszeit in der Öffentlichkeit ist nur mit Genehmigung des Narrenrats zulässig.

§ 2 Maskenfiguren

(Masken und Häs müssen den alten historischen Vorbildern entsprechen, soweit in der Häsordnung nichts anderes festgelegt ist. Die Figuren tragen mit Ausnahme der Fledermaus und des Domino eine Holzlarve mit Larvenhaube, hüftlangen Kittel und knöchellange Hose, möglichst aus grobem, ungebleichten Leinen: dazu schwarze Lederschuhe, Strümpfe in gedeckten Farben und weiße Handschuhe.

1. Bischöfle

Die Larve ist von einem naturfarbenen, ca. 2 bis 3 cm starkes Fell eingefasst. Auf der Larvenhaube sitzt ein Hütchen mit hinten aufgeschlagenem Rand, das etwas breiter als die Larve ist und dessen Höhe und Tiefe etwa $\frac{3}{5}$ der Breite ausmacht. Der Mittelteil ist etwa 1 cm niedriger und hat einen Durchmesser von knapp einem Drittel der Hutbreite. Aus dem Mittelteil ragen naturfarbene Federn als Federhusch. Das Hütchen ist mit Stoff in gedeckten Farben bezogen und hat einen ca. 1 cm breiten Saum. Mittelteil und Saum sind farblich abgesetzt.

Der Leinenstoff von Larvenhaube, Kittel und Hose ist mit rautenförmigen Fleckle in der Größe 3,5 x 5,5 cm besetzt. Die aus Tuch gefertigten Rauten sind hochkant in senkrechten Reihen aufgenäht und sollen sich waagrecht wie senkrecht berühren. jedoch nicht überlappen.

Die Farben der Rauten sind Schwarz, Braun, Rot, Grün, Blau und Gelb nach den Mustern der Zunft. Als weitere, siebte „Farbe“, sollen Rauten aus gedecktfarbenen Stoffresten verwendet und farblich gleichmäßig über das ganze Häs verteilt werden. Rauten gleicher Farbe sollen möglichst nicht nebeneinander liegen.

An den Enden von Ärmeln und Hosen, an den seitlichen äußeren Hosennähten, an Knopfleiste und Rückenteil des Kittels sowie an der Larvenhaube sind nach den Vorgaben der Zunft 3 x 2 cm schwarz-rot-schwarze Borten angebracht, ebenso an den jeweils zipflig geschnittenen unteren Rändern der Larvenhaube und des Kittels. In den Ecken der Zipfel des Kittels sind Stoffrosetten (ca. 8 cm Durchmesser) angenäht. An den Zipfeln von Larvenhaube und Kittel sind unten kleine messingfarbenen Schellen (25 bis 30 mm Durchmesser) oder Wollquasten befestigt.

2. Rottweiler

Das Häs entspricht dem des „Bischöfle“ mit der Ausnahme, dass statt gelbfarbigen Rauten ockerfarbene Fleckle verwendet werden, es insgesamt also etwas dunkler gehalten ist.

„Bischöfle“ und „Rottweiler“ tragen wahlweise Federwische. Rätschen, Saublodern, oder Peitschen/Karbatschen.

3. Stadtbutz

Maskenfell und Hütchen entsprechen dem des Bischöfle und des Rottweiler. Aus dem Mittelteil ragen jedoch keine Federn.

Larvenhaube und Kittel sind unten gerade geschnitten und mit dunkelfarbigem, rechteckigen Fleckle besetzt, die in schmale Streifen (Fransen) geschnitten sind. Die Aufschläge an Ärmeln und Hosenbeinen sowie die Nähte an Larvenhaube, Kittel und Hose sind mit roten und goldenen Borten besetzt.

Der untere Rand der Larvenhaube und des Kittels ist mit roter Borte besetzt, darauf sind rote und weiße Wollboppel verteilt.

Der Stadtbutz trägt einen Reisigbesen.

4. Weißnarren

Das Leinengewand ist entsprechend den historischen Vorbildern bemalt. Der Kittel trägt auf der Vorderseite Hase (=Fruchtbarkeit, Schnelligkeit) und Fuchs (Schläue), auf der Rückseite eine Stadtansicht von Haigerloch mit dem Römerturm; die Hose auf der Vorderseite Lowe (=Macht) und Bär (=Stärke), auf der Rückseite ein Trachtenpaar aus dem Raum Haigerloch/Horb.

Ärmel und Larvenhaube sind mit Arabesken bemalt, die Nähte und Säume der drei Gewandteile mit Borten besetzt. An den Zipfeln der Larvenhaube und des Kittels sind Wollquasten angebracht.

Die Weißnarren tragen ein zweiriemiges Geschell, eine Rätsche und ein Körbchen mit Bonbons.

5. Fledermaus

Die Fledermaus trägt schwarze Stiefel, einen etwa knöchellangen schwarzen Rock, ein weißes Trachtenhemd mit zwei farbigen Borten, ein graues, unten geschwungenes, mit schwarzen Borten und Bändern versehenes Cape an dessen Spitzen silberfarbene Schellen (Durchmesser 20 mm) befestigt sind, weiße Handschuhe, sowie einen Schleier aus weißem Vorhangstoff, dessen Zipfel oben am Kopf zu Ohren abgebunden sind. An den Schleierohren hängen ca. 60 bis 80 cm lange bunte Seidenbänder herab. Hinzu kommen eine rot-schwarz-karierte oder rote Schleife, sowie eine weiße Stofflarve mit Tuch.

Dazu trägt die Fledermaus einen weißen Spitzen- bzw. Biedermeierschirm mit bunten Bändern oder Borten.

6. Domino

Der Domino trägt ein etwa knielanges, kuttenartiges Gewand, dazu ein über die Schulter reichendes Kaputzenteil in den Farben schwarz, rot, gelb oder weiß. Die Ränder sind mit einer breiten Borte farblich abgesetzt. Dazu eine farblich passende Stofflarve.

§ 3 Anfertigung, Genehmigung

Maske und Häs sollen möglichst über die Zunft angeschafft werden. Die Narrenzunft gibt dies zum Selbstkostenpreis ab.

Einzelanfertigungen sind vorher mit dem Narrenrat bzw. dem Maskenmeister abzusprechen und nach Fertigstellung vom Narrenrat genehmigen zu lassen. Der Narrenrat kann bestimmen, dass nur von der Zunft bereitgestellte Materialien verwendet werden dürfen.

Die Genehmigung erfolgt durch Aushändigung der Registriernummer, die stets gut sichtbar zu tragen ist.

Änderungen oder Erneuerungen von bereits vorhandenen Masken und Häs sind vom Narrenrat erneut zu genehmigen.

§ 4 Narrenrat

Der Narrenrat trägt einen kleinen schwarzen Dreispitz mit rotem Band, Stadtwappen und Rauten, naturfarbenen Schoßrock mit schwarz-rot-schwarzer Borte und Rauten entsprechend den Farben der Grombiradrucker, rote Weste, weißes Hemd, schwarze Schleife, schwarze Kniebundhose, weiße Strümpfe, schwarze Halbschuhe, weiße Handschuhe.

§ 5 Bräutelgesellschaft

1 Bräutelbua

Der Bräutelbua trägt ein schwarzes Hauskäppchen mit rotem Dach und darauf ein schwarzer Knopf, weißes Hemd mit roter Schleife, schwarze Kniebundhosen mit schwarzen, nach Vorlagen bestickten Hosenträgern mit Leibgurt, sowie roten Kordeln am Bund, weiße Kniestrümpfe, schwarze Halbschuhe.

2. Ratschreiber

Schwarzer Dreispitz, weißes Hemd mit roter Schleife, darüber einen schwarzen Gehrock, weiße Handschuhe, schwarze Kniebundhose mit roten Kordeln am Bund, weiße Kniestrümpfe, schwarze Halbschuhe.

3. Kassier

Schwarze Melone, schwarzer Frack, darunter weißes Hemd mit roter Schleife und schwarze Weste, weiße Handschuhe, lange schwarze Hose, schwarze Halbschuhe.

4. Polizei

Blaurote Uniformmütze, dreiviertellange blaue Uniformjacke mit roten Aufschlägen an Ärmeln und Revers, weiße Handschuhe, schwarze oder weiße lange Hose mit breiten roten Streifen an den seitlichen Nähten, schwarze Halbschuhe.

Der Polizei trägt Schnurrbart und rote Nase, Schelle und Ledergürt über der Schulter mit Säbel.

5. Clown

Spitzer weißer Hut mit rotem Rand und vier übereinanderliegenden Wollbollen besetzt, davon einer auf der Hutspitze; einteiliger rotweißer Clownanzug, rote Halskrause, weiße Handschuhe, farblich angepasstes Schuhwerk.

Das Gesicht ist clownmäßig geschminkt.

§ 6 Umzugsordnung

Die **Narrenräte** gehen dem Umzug voran.

Ihnen folgt als Einzelfigur der **Stadtbutz** - ihm kann ein kleiner Stadtbutz beigezelt sein -, anschließend ebenfalls als Einzelfiguren die **Weißnarren** und danach die **Karbatschenschneller**. Der Stadtbutz gibt Zeichen und Anweisung für die Umzugsaufstellung sowie für das Auf- und Absetzen der Masken.

Die **Grombiradrucker** (Bischöfle und Rottweiler) springen in geschlossener Formation in Dreierreihen im festgelegten Schritt nach dem Takt des Bräutelmarsches.

Die **Fledermäuse** folgen, in der Rege nach der Musikkapelle, als eigene Gruppe.

Die **Bräutelgesellschaft** bildet den Schluss.

§ 7 Auftreten und Verhalten der Hästräger

Die Hästräger sollen stets mit sauberem, einwandfreiem Häs bzw. Maske auftreten und sich so verhalten, dass niemand zu Schaden kommt. Für etwaige Schäden, die der Hästräger verursacht, haftet dieser selbst.

Bei Veranstaltungen und Umzügen ist den Anordnungen der Narrenräte Folge zu leisten.

§ 8 Weitere Einzelheiten zur Häs- und Umzugsordnung kann der Narrenrat festlegen.

Ehrenordnung

der Narrenzunft Haigerloch e. V.

vom 1.12.1986, in der Fassung vom 12.05.2017

Ehrungen der Narrenzunft Haigerloch erfolgen durch Verleihung von Orden, Abzeichen oder Urkunden entsprechend den Regelungen dieser Ehrenordnung auf Beschluss des Narrenrates.

1. Maskenträgerabzeichen/Bräutelbubenabzeichen

Das Maskenträgerabzeichen bzw. Bräutelbubenabzeichen wird verliehen
in Bronze für mindestens 20maliges Mitwirken,
in Silber für mindestens 40maliges Mitwirken,
in Gold für mindestens 60maliges Mitwirken

als Maskenträger bzw. Bräutelbub bei den Veranstaltungen der Narrenzunft.

Zu den Veranstaltungen zählen das Häsauslufta, das Fasnetsausrufen, der Kinderumzug, der Fasnetsmontagumzug, das Fasnetsverbrennen, sowie die Teilnahme an auswärtigen Umzügen und Narrentreffen.

Der Maskenmeister bzw. Ratschreiber führt entsprechende Aufzeichnungen.

2. Zunftorden

a) für aktive Mitglieder

Der Zunftorden wird an aktive Mitglieder verliehen

in Bronze nach 15 Jahren,

in Silber nach 25 Jahren,

in Gold nach 40 Jahren.

wenn Sie bereits im Besitz des Maskenträgerabzeichens in Gold sind bzw. 60-mal an den Veranstaltungen der Narrenzunft teilgenommen und danach regelmäßig mitgewirkt haben.

Der Zunftorden wird frühestens 5 Jahre nach dem Maskenträgerabzeichen in Gold verliehen.

b) für Narrenräte, Zunftmeister

An Narrenräte wird der Zunftorden für ihre aktive Mitarbeit verliehen

in Bronze nach 4 Jahren,

in Silber nach 10 Jahren,

in Gold nach 20 Jahren.

an den Zunftmeister

in Silber nach 4 Jahren,

in Gold nach 8 Jahren,

Für die Verleihung des Maskenträgerabzeichens und des Zunftordens ist die Mitgliedschaft ab dem 16. Lebensjahr maßgeblich.

Das Maskenträgerabzeichen in Gold, sowie die Zunftorden werden zusammen mit einer Urkunde verliehen.

3. Bräutelorden

Der Bräutelorden kann verlieren werden an

- a) Mitglieder, die mindestens seit einem Jahr im Vorstand der Bräutelgesellschaft tätig sind,
- b) Mitglieder, die sich mindestens 5 Jahre aktiv bei den Veranstaltungen beteiligt haben,
- c) Mitglieder, die sich um den Brauch des Bräutelns besonders verdient gemacht oder sich in hervorragender Weise für die Bräutelgesellschaft eingesetzt haben,
- d) befreundete Zünfte, bei denen die Bräutelgesellschaft eingeladen ist, oder die anlässlich des Bräutelns von der Bräutelgesellschaft eingeladen sind.

Über weitere Möglichkeiten einer Verleihung entscheidet der Vorstand der Bräutelgesellschaft.

Die Verleihung des Bräutelordens nach den Buchstaben a) bis c) erfolgt nur alle 4 Jahre beim Bräutelball am Fasnetsmontag.

4. Kinder- und Jugendabzeichen (Narrasomablehle)

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die als aktive Maskenträger an den Veranstaltungen der Zunft teilnehmen, können mit dem Kinder- bzw. Jugendabzeichen geehrt werden.

Das Kinderabzeichen wird nach Vollendung des 10. Lebensjahres, das Jugendabzeichen nach Vollendung des 15. Lebensjahres verliehen, wenn der Maskenträger in den vorangegangenen 5 Jahren jährlich mindestens an einer Veranstaltung der Zunft teilgenommen hat.

5. Repräsentationsorden

Für Repräsentationszwecke kann an Vertreter anderer Zünfte, des öffentlichen Lebens, der Medien usw. ein besonderer Orden verliehen werden.

Für Narrentreffen wird jeweils ein separater Orden geschaffen, der ebenfalls an den o.g. Personenkreis sowie an zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Narrenräte verliehen wird.

6. Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder können nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Verleihung einer Urkunde.

7. Ehrennarrenrat

Ausscheidende Narrenräte können nach mindestens 20jähriger Tätigkeit zum Ehrennarrenrat ernannt werden. Sie erhalten das Recht, bei den Veranstaltungen der Narrenzunft das Narrenratshäs weiterhin zu tragen.

8. Ehrenzunftmeister

Ein Zunftmeister, dem bereits der Zunftorden in Gold verliehen wurde, kann auf Beschluss des Narrenrats nach seinem Ausscheiden zum Ehrenzunftmeister ernannt werden.

Form und Aussehen der Orden und Abzeichen legt der Narrenrat, beim Bräutelorden die Bräutelgesellschaft fest. Ebenso die Termine für deren Verleihung.

Anderweitige oder abweichende Ehrungen können von der Hauptversammlung beschlossen werden.